

8. (Nr. 1440.) Abgeordneter Rittmeister a. d. Winkel bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis zum Schlusse des Landtags.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der Stellvertreter ist bereits in unserer Mitte.

9. (Nr. 1441.) Der Amtslandrichter Ludwig Wilhelm Hennig zu Dresden bittet um Vornahme der von ihm unter Nr. 241 eingereichten Beschwerde.

Präsident Braun: Eine ähnliche liegt der vierten Deputation vor; es wird also diese Eingabe gleichfalls dahin kommen müssen.

Secretair Tzschucke: Ich bitte um das Wort. Der Bericht über diese Beschwerde ist vollendet und abweisend ausgefallen, da das Gesuch des Petenten dem Staatsdienergesetze entgegen ist.

10. (Nr. 1442.) Abgeordneter Müller bittet um Urlaub vom 20. April bis zum 20. Mai dieses Jahres.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer dieses Urlaubsgesuch? — Einstimmig Ja.

11. (Nr. 1443.) Abgeordneter Sörnig desgleichen für den 15., 16. und 17. dieses Monats.

Präsident Braun: Ich habe noch die Kammer zu fragen: ob sie die Einberufung des Stellvertreters des Abgeordneten Müller beschließen will, weil das Urlaubsgesuch sich über vier Wochen erstreckt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer das Sörnig'sche Urlaubsgesuch bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit wären die Nummern unserer Registrande erschöpft. Der Herr Referent wird ersucht, die Rednerbühne zu besteigen. Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß der Abgeordnete Todt wegen fortdauernden Unwohlseins sich für heute entschuldigen läßt.

Referent Abg. Schäffer: Wir sind gestern mit der Berathung bis zu der Frage über den Stuhlzins gekommen. Ueber diesen Stuhlzins ist Seiten der hohen Staatsregierung hinsichtlich der dabei einschlagenden Verhältnisse eine Auseinandersetzung ertheilt worden und solche ist enthalten Seite 396 u. flg. Ich werde mir erlauben, Ihnen dieselbe vorzutragen:

Nach den durch die Kreisdirection zu Bubissin angestellten Erörterungen beruht die Berechtigung einzelner Gutsherrschaften zur Erhebung des Stuhlzins, da weder eine gesetzliche Bestimmung, noch ein allgemeines provinzielles Herkommen darüber besteht, an den verhältnißmäßig wenigen Orten der Oberlausitz, wo sie stattfindet, theils auf Vertrag, theils auf örtlichem Herkommen.

In den Dorfschaften der Städte Bubissin und Camenz, der Standesherrschaft Königsbrück, des Domstifts St. Petri, mit Ausnahme einiger neu erworbenen Rittergüter, und in dem bei weitem größten Theile der zu Rittergütern gehörigen Dörfer, selbst in der Fabrikgegend, z. B. in Neugersdorf, Dypach, Taubenheim, Sohland an der Spree u. s. w., sind Stuhlzinsen nicht gewöhnlich. In einigen Orten treten jedoch an die Stelle der Stuhlzinsen andere Abgaben, unter der Benennung: Nahrungsgeld, Gewerbegeld, Hausgenossenzins, Schutzgeld, von denen die letztern aber zum Theil auch neben dem Stuhlzins bestehen.

Allein nicht nur unter den einzelnen Orten der Provinz und oft unter den einer und derselben Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit untergebenen Dorfschaften findet sich hierin die größte Verschiedenheit, sondern es werden auch wohl die einzelnen Classen der Dorfbewohner in einem und demselben Orte in Bezug auf das Stuhlgeld nach verschiedenen Grundsätzen behandelt. So entrichten hin und wieder die zur Altgemeinde gehörigen Einwohner kein oder, wie z. B. in Brettnig und Hauswalde, nur ein geringes hergebrachtes Stuhlgeld, wogegen die Dominialanbauer ein höheres contractmäßig zu leisten haben.

Handelt es sich um den historischen Grund der Entstehung des Stuhlzinses und der damit verwandten gutsherrlichen Gefälle, so ergiebt sich bereits aus dem sogenannten Prager Vertrage vom 15. September 1534, Artikel: „Handwerker“ (Collection oberlausitzer Gesetze, Theil II. S. 1292), daß schon damals Leinweberei auf dem platten Lande getrieben und diese sogar zu denjenigen Gewerben gerechnet wurde, welche auch innerhalb der Bannmeile der Sechsstädte unzulässig betrieben werden können, jedoch in der Maaße, daß die Weber mit ihren Fabricaten nicht handhieren durften.

Von Abgaben, welche für den Betrieb dieses Gewerbes an die Gutsherrschaft zu entrichten wären, enthalten, wie schon gedacht, die provinziellen Gesetze nichts, und namentlich schweigen hierüber nicht nur die Landesordnungen von den Jahren 1539 und 1597, sondern auch der Entwurf einer Landesordnung vom 20. November 1551, obschon aus diesem die Absicht der Provinzialstände hervorgeht, die den Gutsherrschaften von ihren Hinterlassen zukommenden Gefälle allenthalben festzustellen. Wahrscheinlich begnügte man sich daher anfänglich bloß mit denjenigen Abgaben und Diensten, welche die Weber von ihren Nahrungen zu leisten hatten, oder wozu sie als Hausgenossen gesetzlich verbindlich waren. Als sich jedoch in der Gegend um Zittau, wo schon im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ein starker Leinenhandel in's Ausland betrieben wurde, die Zahl der Weber auf dem Lande vermehrte, entstanden zwischen den zumftmäßigen Webern in der Stadt und den Landwebern über die Betreibung des Gewerbes durch letztere Streitigkeiten. Um erstere zu beschwichtigen und doch den städtischen Leinenhändlern nicht das Mittel zu entziehen, ihre Handelsgeschäfte ausgedehnter zu betreiben, traf der Stadtrath zu Zittau die Einrichtung, daß die Weberei auf den zur Stadt gehörigen Dorfschaften nur von concessionirten Webern betrieben werden durfte, welche für die ihnen ertheilte Erlaubniß ein bestimmtes Concessionsgeld und einen jährlichen Stuhlzins in die städtische Communcasse entrichten mußten.

Diese Einrichtung gab zwar zur Unzufriedenheit von Seiten der Landweber Anlaß, und es entstanden hierüber schon im Jahre 1646 in den Dorfschaften Eibau, Ebersbach und Friedersdorf, und im Jahre 1659 in den ehemaligen Szbiner Dorfschaften Unruhen.